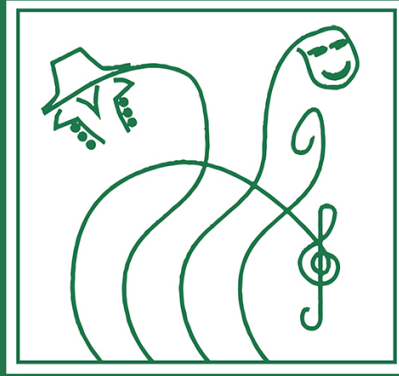




KULTUR & BRAUCHTUM
NITTENDORF e.V.

Satzung des Vereins für Kultur und Brauchtum Nittendorf e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein für Kultur und Brauchtum Nittendorf e.V. "

Er hat seinen Sitz in Nittendorf. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Brauchtumspflege.

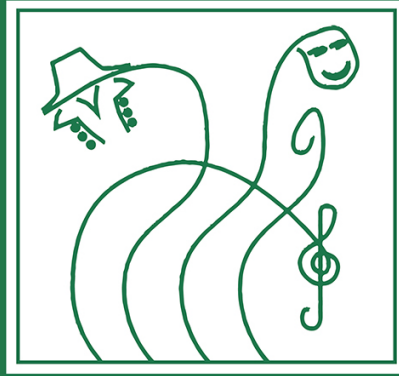
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von Konzerten, Pflege des Liedgutes, Sammlung von Kunstgegenständen zwecks späterer Einrichtung einer Heimatstube, Pflege und Weiterführung der Ortschroniken.

b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nittendorf oder deren Rechtsnachfolgerin. Es ist von dieser ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Absatzes a) zu verwenden.



KULTUR & BRAUCHTUM
NITTENDORF e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Das Mindesteintrittsalter beträgt 18 Jahre.

Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft ernannt und bei der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Aufnahmebedingungen

Die Eintrittserklärung eines Mitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Zwecken und gemeinnützigen Bestrebungen satzungsgemäß zu fördern und zu unterstützen.

§ 7 Beitragszahlungen

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird in der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus durch Bankeinzug zu zahlen.



KULTUR & BRAUCHTUM
NITTENDORF e.V.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung
2. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Vereinsvorstandschaft
3. durch den Tod eines Mitgliedes.
4. bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Jahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Kalendermonate.

Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand nach § 26 BGB zu richten.

Den Ausschluss eines Mitgliedes z. B. wegen grober bzw. wiederholter Vernachlässigung der Mitgliederpflichten oder Schädigung des Vereins beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der endgültigen Entscheidung der Vorstandschaft Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

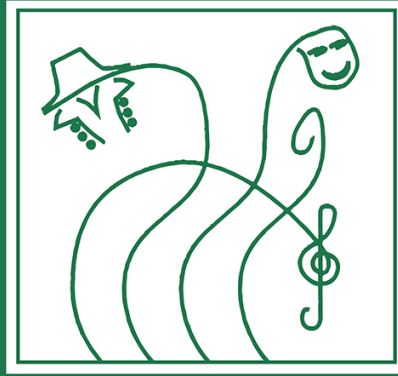
Im Falle des Austritts oder eines Ausschlusses verliert das Vereinsmitglied alle Rechte und Pflichten als Mitglied. Der Verein ist berechtigt, rückständige Beiträge und die sich im Besitz des ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitgliedes befindlichen vereinseigenen Gegenstände einzuziehen.

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 10 Vereinsorgan

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand nach § 26 BGB
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung



KULTUR & BRAUCHTUM
NITTENDORF e.V.

§ 11 Vorstandschaft

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem (der) 1. Vorsitzenden und dem (der) 2. Vorsitzenden.

Der Vorstandschaft (erweiterter Vorstand) gehören an:

- a) der (die) 1. Vorsitzende
- b) der (die) 2. Vorsitzende
- c) der Kassier (die Kassiererin)
- d) der (die) Stellvertreter(in) des Kassiers (der Kassiererin)
- e) der Schriftführer (die Schriftführerin)
- f) bis zu fünf Beisitzer

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt ist.

Der Vorstand ist verpflichtet in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner mit ihrem Vermögen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.

Die Vereinskasse ist mindestens jährlich zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 13 Tätigkeit der Vorstandschaft

Vorstand und Vorstandschaft arbeiten ehrenamtlich; Auslagen können ersetzt werden.



KULTUR & BRAUCHTUM
NITTENDORF e.V.

§ 14 Wahlen

Vorstand und Vorstandschaft werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt die bisherige Vorstandschaft im Amt.

§ 15 Mitgliederversammlung

Zur Jahreshauptversammlung, die im ersten Jahresquartal stattfinden soll, ist durch den Vorstand nach § 26 BGB mit einer Frist von 14 Tagen öffentlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nittendorf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu laden.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach § 26 BGB nach Bedarf unter den gleichen Bedingungen einberufen.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist verpflichtet, auf begründeten und zweckbezeichnenden schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Vorstand nach § 26 BGB hat das Recht Personen, welche den Ablauf der Mitgliederversammlung störend beeinflussen, von der Versammlung auszuschließen.

Soweit in der Satzung nicht anders geregelt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind nur die in der Versammlung persönlich anwesende Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Die Anwesenden können durch Mehrheitsbeschluss festlegen ob durch Handzeichen oder in geheimer Wahl abgestimmt wird.

Die Wahl des 1. und 2. Vorstands erfolgt stets geheim.



KULTUR & BRAUCHTUM
NITTENDORF e.V.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 20 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. behördliche Zuwendungen
4. Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 21 Gerichtstand

Gerichtstand des Vereins ist Nittendorf.

§ 22 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 10.07.2000 errichtet.